

NIEDERMARSBERG / KREIS BRILON / BEBAUUNGSPLAN NR.4a „VOR DEM ÖSTERHOLZ“ MASSTAB 1:1000

5. ÄNDERUNG

5. Änderung

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:
ES SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZUGELASSEN. FÜR DIE GARAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN.

DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m. GEMESSEN VON DER FUSSBODEN-OBERKANTE DER ERDGESCHOSSEDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPAREN-OBERKANTE. SIND NUR BEI DEN WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSSE GESTATTET. BEI DEN HÄUSERN MIT DER FESTSETZUNG ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE IST AUF DER EINGESCHOSSIGEN SEITE EIN DREMPEL BIS ZU 1,0 m ZUGELASSEN.

DIE ZWISCHEN DEN STRASSEN- UND BAUGRENZLINIEN LIEGENDEN FLÄCHEN DÜRFEN ZUR STRASSE UND ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN KEINE FESTEN EINFRIEDIGUNGEN ERHALTEN

DIE IN DIESEN PLAN EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
DIE FUSSBODEN-OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ANGESETZT WERDEN, ALS ES DIE KANALISATION ERFORDERT

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND NEBENANLAGEN GEM § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN

DIE IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 21.7.1967 ENTHALTENEN AUFLAGEN HAT DIE STADTVERRETUNG AM 26.9.1967 BESCHLOSSEN UND SIND IN DIESEN PLAN ÜBERNOMMEN WORDEN

NIEDERMARSBERG, D. 21.0.1967
DER AMTSDIREKTOR

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANGREITZGRENZE
STRASSEN- UND BAUGRENZLINIEN
BAUGRENZE
GRENZE DER BAUL. NUTZUNG

AUFWUCHS = 0,70 m

UMFORMERSTATION

LANDWIRTSCHAFTL. FLÄCHEN
(GÄRTNEREI)

ALLGEMEINES WOHNGEbiet

REINES WOHNGEbiet

OFFENE BAUWEISE
GRUNDFLÄCHENZAHl

GESCHOSSFLÄCHENZAHl

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

GARAGEN / NACHRICHTLICH

PARKEN

1 VOLLG. 25° - 30° DACHNG. / VORHANDEN

1 VOLLG. 45° - 50° DACHNG. / VORHANDEN

1 VOLLG. 25° - 30° DACHNG. / GEPLANT

1 VOLLG. 35° - 40° DACHNG. / GEPLANT

1 VOLLG. 35° - 40° DACHNG. / GEPLANT

1 VOLLG. 20° - 25° DACHNG. / GEPLANT

SONDERBAUFLÄCHE

GRÜNFLÄCHE ALS BESTAND-
TEIL V. VERK. ANLAGEN

PARKANLAGEN

Forstwirtschaftl. Fläche

NIEDERMARSBERG, DEN 16 AUGUST 1972 DER PLANVERFASSER:

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN SIND:

§ 4 und 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN- WESTFALEN VOM 28.4.1950 (NW. S. 46) DIE §§ 12,
8-10 UND 30 DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I
S. 341) IN VERBUNDUNG MIT § 14 DER VERORDNUNG ZUR
DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES VOM 29.11.1960
(GVBL. NW. S. 433), DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DER § 103 DER
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN
VOM 25.6.1955 (GV. NW. S. 393) IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970
(GV. NW. S. 96)

*1 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW. S. 656)

*2 IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BG. BL. I S. 1237)

DIE PLANUNTERLAGE WURDE DURCH DAS KATASTER- UND
VERM.- AMT BRILON GEFERTIGT. DER KARTOGRAPHISCHEN
DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN SOWIE DIE GEOMET-
RISCH EINDEUTIGE FESTLEGER DER PLANUNG WERDEN
HIEMIT BESCHENIGT.

BRILON, DEN
LANDKREIS BRILON
KATASTER- UND VERM.-AMT
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEMÄß § 21(1) DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AUF GRUND DES BE-
SCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 21.6.1972
GEM. § 12 B. 1. 1967 WORDEN.

NIEDERMARSBERG, DEN 21.6.1972
BÜRGERMEISTER
IV
GEMEINDEVERTRETER
STADTDIREKTOR
ALS SCHRIFTFÜHRER
IV

DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 21(6) DES
BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341)
AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG
VOM 21.6.1972 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTWACHUNG
IN DER ZEIT VOM 16.7.72 BIS EINSCHLIEßLICH 16.8.72
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NIEDERMARSBERG, DEN 17.8.72
DER STADTDIREKTOR
IV

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 DES BUNDESHAUSESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBUNDUNG MIT
DEN §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND
NORDRHEIN- WESTFALEN VOM 11.8.1969 (GS. NW. S. 656)
DURCH BESCHLUß DER STADTVERRETUNG VOM 23.7.72
ALS SATZUNG ERLASSEN WORDEN.

NIEDERMARSBERG, DEN 23.7.1972
BÜRGERMEISTER
IV
GEMEINDEVERTRETER
STADTDIREKTOR
ALS SCHRIFTFÜHRER
IV

GEMÄß § 11 DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960
(BGBL. I S. 341) GENEHMIGE ICH HIEMIT DEN VON DER
STADTVERRETUNG AM 23.7.72 ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (2. ÄNDERUNG)

ARNBERG, DEN
REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN LIEGT GEMÄß § 12 DES BUNDESHAUSESET-
ZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT BEGRÜNDUNG
VON JETZT AN IM AMTSHAUS NIEDERMARSBERG,
LILLERSSTR. 8, ZIMMER 31, WÄHREND DER DIENST-
STUNDEN AUS.

NIEDERMARSBERG, DEN

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Rat der Stadt Marsberg
hat in seiner Sitzung am 23.11.1987
die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

beschlossen.

Marsberg, den 24.11.1987

Der Stadtdirektor

(Siegel)

gez. Rüberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen in der 2. Z.
gültigen Fassung und des § 10 des Bau-
gesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986
(BGBL. I S. 2253) hat der Rat der Stadt
Marsberg am 23.11.1987 die
Änderung nach der eingeschränkten Be-
teiligung als Satzung und die Begrün-
dung beschlossen

Marsberg, den 24.11.1987

Bürgermeister gez. Scholle
Ratmitglied gez. Watzke
Schriftführer gez. Follmann

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung die-
ses Bebauungsplanes Nr. 4 sind ent-
sprechend der Hauptsatzung der Stadt
Marsberg am 30.12.1987
bekanntgemacht worden.
Dieser Bebauungsplan Nr. 4 ist
damit gemäß § 12 BauGB am 31.12.1987
rechtsverbindlich geworden und ersetzt den
entsprechenden Teilbereich des seit dem
24.01.1968 rechtsverbindlichen Be-
bauungsplanes Nr. 4

Marsberg, den 05.01.1988

Der Stadtdirektor
(Siegel) gez. Rüberg

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes ein-
schließlich aller Festsetzungen und Verfah-
rensvermerke mit dem Original wird hiermit
beglaubigt.

Marsberg, den 06.01.1988

Der Stadtdirektor
i. A.